

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Ersteinst  
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:  
vierteljährlich 10 Ngr., auch bei  
Bestellungen durch die Post.

Inserate  
werden mit 8 Pf. für den Raum  
einer gespaltenen Corpus-Reile be-  
rechnet und sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags früh 9 Uhr  
hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.**

**Dreiundzwanzigster Jahrgang.**

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.  
Moritz Tischerich, Dresden: An-  
noncenbureau von Max Rühlker,  
Leipzig: S. Engler,  
Leonhard u. Comp. daselbst  
Saasenstein und Bogler daselbst  
und  
Eugen Fort daselbst.

Mittwoch

**N<sup>o</sup> 69.**

den 30. August 1871.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte sollen auf Requisition des Königlichen Gerichtsamtes Stolpen  
**den 15. September 1871**  
die dem Hausbesitzer Heinrich Ernst Kittner in Hauswalde zugehörigen Haus-, Feld- und Wiesen-Grundstücke Nr. 74 Cat. und Fol. 140 und 185  
des Grund- und Hypotheken-Buchs für Hauswalde, welche am 10. Juli 1871 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf zusammen  
1200 Thlr. — Ngr. — Pf.  
gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag  
bekannt gemacht wird.  
Pulsnitz, am 11. Juli 1871.

Das Königliche Gerichtsamt.  
i. v. Wolf, Ass.

## Bekanntmachung, die asiatische Cholera betr.

Bereits hat die asiatische Cholera die Grenzen Deutschlands überschritten und ist innerhalb der letzteren die Weiterverbreitung der erstern zu  
fürchten, daher gegen letztere in Zeiten Maaßregeln zu ergreifen dringendst geboten ist.

Zu dem Ende ist es nothwendig, daß die übeln Ausdünstungen der Aborte, Kloaken und Schleusen, namentlich in den Schulen, größeren  
Fabriketablissemens, Gasthäusern und Schankwirthschaften durch Desinfection mit Eisenvitriol oder Carbonsäure unschädlich gemacht werden.

Es sind deshalb sämmtliche Düngergruben vollständig zu räumen, die Düngergruben, wenn nicht verschließbar, verdeckt zu halten, nicht inner-  
halb der Dörfschaften größere Quantitäten von Dünger, Guano, Knochenmehl und Knochen aufzuhäufen und aufzubewahren, nicht Blutabgänge in den  
Fleischereien oder Abgänge von Fleisch in unbedeckte Gruben, oder in die Gehöfte, oder auf die Straße zu werfen, und ist überhaupt darauf zu achten,  
daß durch Reinlichkeit in den Wohnungen wie in den Gehöften, namentlich auch Ställen, und auf den Straßen Luftverderbungen vermieden werden,  
Insbesondere ist auch nach der Erfahrung höchst gefährlich, unreines Wasser zu genießen oder Wasser aus Brunnen, welche in der Nähe von Dünger-  
gruben und Aborten gelegen sind, zum Trinken, Kochen oder Tränken von Vieh zu verwenden, es sind vielmehr solche Brunnen zu schließen.

Ingleichen ist der Genuß wässeriger und nicht ganz reifer Früchte sowie verdorbener Speisen und Getränke zu unterlassen und sich mehr als  
je vor Erkältung und Allem zu hüten, was eine Verdauungsstörung zur Folge haben kann.

Indem nun sämmtliche Bewohner in den ländlichen Dörfschaften des Bezirks des unterzeichneten Gerichtsamtes hierdurch aufgefordert werden,  
das Vorbemerkte zu beachten und darnach zu handeln, sowie das Nöthige auszuführen, werden dieselben zugleich bedeutet,

**bis zum 18. kommenden Monats**  
die Düngergruben und Aborte räumen und in der bemerkten Weise desinfectiren zu lassen, indem außerdem die letzteren auf Kosten der säumigen In-  
haber derselben werden geräumt und desinfectirt werden.

Die Nichtbeachtung Dessen, was als im allgemeinen Interesse als beachtlich hiervon vorbemerkt worden ist, wird mit Geld- oder Gefängniß-  
strafe geahndet werden, und werden nicht nur die Ortsgerichtspersonen hiermit angewiesen, sondern auch wird andurch im allgemeinen Interesse Jeder-  
mann aufgefordert, etwaige Zuwiderhandlungen anher zur Anzeige zu bringen.

Pulsnitz, am 28. August 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Fellmer.

## Bekanntmachung.

Auf die in Nr. 68 des hiesigen Wochenblattes vom 26. August dieses Jahres erlassene Bekanntmachung und Aufforderung, die vorzunehmenden  
Ergänzungswahlen des Kirchenvorstandes der Parochie Pulsnitz betreffend, wird hiermit nochmals die hiesige Bürgerschaft mit dem Bemerkten auf-  
merksam gemacht, daß gesetzlicher Vorschrift zu Folge **nur diejenigen zum Wählen des an Stelle des ausgeschiedenen Herrn  
Stadtrath Müge in den hiesigen Kirchenvorstand neueinzutretenden Mitgliedes berechtigt sind, welche sich zur  
Wahl in die bis zum 2. September a. c. auf hiesiger Rathsexpedition ausliegenden Liste der Stimmberechtigten  
haben eingetragen lassen.**

Stimmberechtigt sind in der Regel alle selbstständigen Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, sie seien verheirathet oder nicht.  
Pulsnitz, am 28. August 1871.

Der Stadtrath.  
Lohe.

## Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Deputation, in Vertretung hiesiger Schützengesellschaft, hat beschlossen, auf hiesigem Schießhausplane ein neues Ladehaus,  
welches 14 Ellen lang und 6½ Elle tief werden soll, nach einem bereits festgestellten Plane zu bauen, sowie das jetzige Ladehaus zu einem anderen  
Zwecke umzubauen.

Der Bau soll im Wege des Mindestgebotes öffentlich vergeben werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Bau reflectiren, aufgefordert, in dem

**den 31. August a. c.**